



Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

# Das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO

Ökumenischer Datenschutztag, 27. April 2022

Sven Hermerschmidt, BfDI Referat 11



# Dreiteiliger Anspruchsinhalt

Anspruch auf Mitteilung, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden – Art. 15 Abs.1 DSGVO

Beinhaltet auch Anspruch auf Negativauskunft

→Ebenso § 17 Abs. 1 KDG

→§ 19 Abs. 1 EKD-DSGenthält diesen Anspruch nicht ausdrücklich

Auskunft über diese personenbezogenen Daten – Art. 15 Abs. 1 DSGVO

→Ebenso § 17 Abs. 1 KDGund § 19 Abs. 1 EKD-DSG

Auskunft über die weiteren Informationen nach Art. 15 Abs. 1 lit. a) bis h) DSGVO

→Ebenso § 17 Abs. 1 lit. a) bis h) KDG

→§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 7 EKD-DSGvergleichbar, aber – da keine Entsprechung zu Art. 22 DSGVO – fehlt Auskunftsanspruch zu automatisierter Entscheidung und Profiling

# Reichweite des Auskunftsrechts

BGH, Urteil v. 15. Juni 2021, Az. VI ZR 576/19

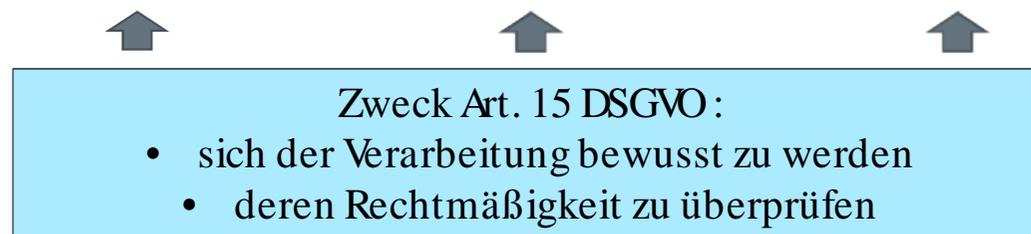
„personenbezogene Daten, die verarbeitet werden“

- ➔ Definition Art. 4 Nr. 1 DSGVO (§ 4 Nr. 1 EKD-DSG, § 4 Nr. 1 KDG) = Informationen, die sich auf eine identifizierbare natürliche Person beziehen
- ➔ keine einschränkende Auslegung im Rahmen des Auskunftsrechts

umfasst: Kommunikation mit der betroffenen Person, interne Kommunikation des Verantwortlichen und interne Vermerke, soweit diese personenbezogene Daten der betroffenen Person enthalten.

nicht umfasst: interne Bewertungen und rechtliche Analysen (soweit ohne konkreten Bezug zu Daten der betroffenen Person)

Ob die betroffene Person über die betreffenden Daten schon verfügt, spielt keine Rolle.



# Reichweite des Auskunftsrechts

## Präziserungsobliegenheit und Mehrebenenansatz

- o Bei Verarbeitung großer Datenmengen „sollte der Verantwortliche verlangen können“, dass die betroffene Person Informationen bzw. Verarbeitungsvorgänge präzisiert, auf die sich das Ersuchen bezieht.
- o Antwort „bezieht sich auf alles“ ausreichend.
- o BAG, Urteil vom 27. April 2021 – 2 AZR 342/20 verlangt Bestimmtheit unter Verweis auf die Vollstreckbarkeit eines Urteils (rein prozessuales Erfordernis).

### Mehrebenenansatz (layered approach):

- o Werden große Datenmengen verarbeitet, können u.U. auf einer ersten Ebene zunächst nur die wesentlichen Informationen und Verarbeitungsvorgänge mitgeteilt werden.
- o Zwingend zu verbinden mit einer niedrighschwelliger Möglichkeit (optimal: Verlinkung), alle weiteren Informationen zu erhalten und dem Hinweis darauf.
- o Art. 12 Abs. 1 DSGVO (§ 16 Abs. 1 EKD-DSG, § 14 Abs. 1 KDG): aus der Perspektive der betroffenen Person muss der Zugang zur Auskunft transparent, verständlich und in leicht zugänglicher Form ermöglicht werden.

## Das Recht auf Kopie (Art. 15 Abs. 3 DSGVO)

Kein eigenständiges Betroffenenrecht, sondern regelt die Form der Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO.

Ist identisch in § 17 Abs. 3 KDG vorgesehen; in § 19 EKD-DSG hingegen keine Entsprechung

Umfang identisch zu Art. 15 Abs. 1 DSGVO-Komponente „personenbezogene Daten, die verarbeitet werden“ (kein darüber hinausgehendes Recht etwa auf Wiedergabe in der natürlichen Umgebung).

Kopie („copy“) nicht unbedingt eine Fotokopie, sondern jede Verkörperung

- o Ausreichend etwa: pdf auf memory-stick, Online-Zugriff mit Download-Möglichkeit (soweit elektronisch Form nach Art. 12 Abs. 1 DSGVO angemessen!)
- o Nicht ausreichend etwa: Einsichtnahme vor Ort, Online-Zugriff ohne Download-Möglichkeit

# Grenzen des Auskunftsrechts

## Grundsatz und Art. 15 Abs. 4 DSGVO

Nur gesetzlich vorgesehene Ausnahmen



keine allgemeine  
Vhmkt.-Prüfung



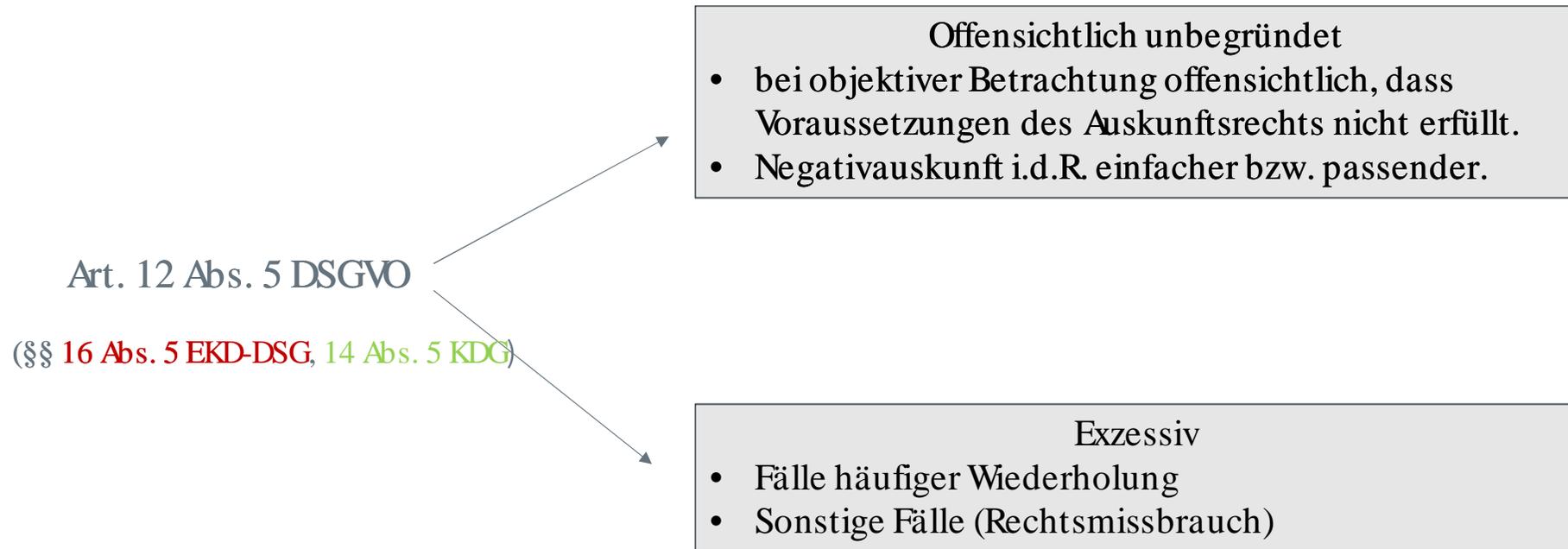
Aber in § 19 Abs. 4 EKD-DSG  
vorgesehen!

Art. 15 Abs. 4 DSGVO, § 17 Abs. 4 KDG: Rechte und Freiheiten anderer Personen

- o Geltung nicht nur für die Kopie.
- o Auch Rechte des Verantwortlichen umfasst.
- o Abwägung erforderlich.
- o Darf nicht dazu führen, dass Auskunft vollständig versagt wird (ErwGr 63.)

# Grenzen des Auskunftsrechts

## Art. 12 Abs. 5 DSGVO



# Grenzen des Auskunftsrecht

## Beschränkungen auf der Grundlage von Art. 23 DSGVO

EDPB-guidelines 10/2020 on restrictions under Article 23 GDPR

Rechtsgrundlage in EU-Recht oder nationalem Recht notwendig

§ 34 BDSG (von DSK teilweise als europarechtswidrig angesehen)

**Im EKD-DSG in § 19 Abs. 2 u. 4 (zu?) weitreichende Ausnahmen**

→ **Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet?**

→ **Unverhältnismäßiger Aufwand?**

**Im KDG Sonderregelung für Archive (§ 17 Abs. 5 ) sowie weitgehende Übernahme des § 34 BDSG in § 17 Absätze 6 - 9**

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz  
und die Informationsfreiheit

Graurheindorfer Str. 153

53117 Bonn

FON +49 (0)228-997799-0

[poststelle@bfdi.bund.de](mailto:poststelle@bfdi.bund.de)

[www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

